

2

Gemeinsame Kriterien zur Verleihung des bronzenen Ehrenkreuzes

3

4

5 **Antragsteller:** BDKJ-Diözesanvorstand

6

7

8 **Die BDKJ-Diözesankonferenz der Kreisverbände beschließt:**

9 Die Kreisverbände legen folgende gemeinsame Kriterien für die Verleihung des bronzenen

10 Ehrenkreuzes des BDKJ fest:

11

12 **Kriterien zur Vergabe des Bronzenen Ehrenkreuzes des BDKJ**

13 1. Zwei Jahre Tätigkeit als Kreisvorstand

14 2. Zwei Jahre Tätigkeit als Kreisseelsorger

15 3. Personen, die sich durch besondere Leistungen um den Kreisverband verdient gemacht
16 haben (z.B. Beisitzer).

17 Das Ehrenkreuz wird in der Regel zum Ende der aktiven Jugendarbeitszeit verliehen. Der

18 Kreisvorstand beschließt die Verleihung in eigenem Ermessen. Ein rechtlicher Anspruch darauf
19 besteht nicht.

20

21

22 **Beschlossen mit folgendem Abstimmungsergebnis:**

23 Ja: 13

24 Nein: 1

25 Enthaltungen: 0